



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
armasuisse
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter/in: Jean-Paul Miserez
Wabern, 26.02.2009

Kreisschreiben Nr. 2009 / 02
Weisung über die Erfassung und die Nachführung der
Daten der Informationsebene «Rohrleitungen» in der amtlichen Vermessung (AV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Erdöl-, Gas- und andere Rohrleitungen, welche dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) unterliegen, sind Bestandteil der Daten der amtlichen Vermessung (AV).

Im Datenmodell der amtlichen Vermessung ist klar und eindeutig beschrieben, was in die AV aufzunehmen ist. Hingegen wurden der Datenaustausch und die Aufgabenverteilung zwischen den Betreibern der Rohrleitungen und den kantonalen Vermessungsämtern beziehungsweise den für die Nachführung oder für Neuvermessungen der AV zuständigen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern bisher nie klar festgelegt. Auch sind verschiedene Rohrleitungen nach wie vor nicht in der AV eingetragen.

Nach mehreren Kontakten mit dem Bundesamt für Energie und dem Eidgenössischen Rohrleitungsin spektorat konnten wir uns auf eine gemeinsame Vorgehensweise zur Erfassung der Rohrleitungen in der AV einigen, die wir in der beiliegenden Weisung beschrieben haben. Diese Weisung wird auch allen Betreibern von Rohrleitungen zugestellt.

Wir möchten Sie insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Die Erfassung bereits bestehender, aber noch nicht in die AV eingetragener Rohrleitungen ist Gegenstand eines Ersterhebungs- oder Erneuerungsoperats, das im Rahmen der Leistungsvereinbarungen verwaltet und subventioniert wird.
- Die Erfassung und Eintragung eines neuen oder umverlegten Rohrleitungsabschnitts oder die Lösung eines demontierten oder stillgelegten Abschnitts werden im Rahmen der laufenden Nachführung der AV bearbeitet. Deren Kosten gehen zu Lasten des Betreibers.

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
Tel. +41 31 963 23 03, Fax +41 31 963 22 97
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch



- Sowohl die Betreiber als auch das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat stellen fest, dass es sehr schwierig ist, die Nachführung der Signale zu gewährleisten, die den Verlauf der Rohrleitungen markieren. Aus diesem Grund haben wir zugestimmt, dass diese Signale nur dann in die AV eingetragen werden, wenn dies vom Betreiber ausdrücklich gewünscht wird.

Wir bitten Sie, so rasch als möglich mit den Betreibern von Rohrleitungen auf dem Gebiet Ihres Kantons Kontakt aufzunehmen, um den aktuellen Stand zu erfassen und die zur Schliessung allfälliger Lücken erforderlichen Schritte einzuleiten. Anhand der im Anhang befindlichen Karte des Schweizer Hochdruckgas- und Hochdruckölleitungsnetzes können Sie sich eine Vorstellung vom Netz in seiner Gestalt von 1994 machen. Leider konnten wir keine aktuellere Version bekommen.

Die Vereinbarungen mit den Betreibern gemäss Punkt 4 der Weisung müssen bis Ende 2009 abgeschlossen werden. Falls notwendig, kann in dieser Vereinbarung eine Planung der Arbeiten über einen längeren Zeitraum vorgesehen werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Mitarbeiter, Herr Jean-Paul Miserez (jean-paul.miserez@swisstopo.ch, Tel. 031 963 23 02), gerne zur Verfügung.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Fridolin Wicki
Leiter

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Markus Sinniger
Leiter

Weisung über die Erfassung und die Nachführung der Daten der Informationsebene «Rohrleitungen» in der amtlichen Vermessung (AV)

Karte: Schweizerische Erdgas- und Erdöl-Hochdruckleitungen (Stand 1994) (nur an die Vermessungsaufsichten)